

**Petitionsvorlage Nr. P-007/2012**

**Potent:**

Herr Volkmar Schweizer u.a. aus Chemnitz

- [ ] Einzelpetition  
 [X] Sammelpetition  
 [ ] Mehrfachpetition

**Gegenstand:**

Übernahme der privaten Grundstücksentwässerungsleitung Straße „Grüner Winkel“ in das Sondervermögen des Entsorgungsbetriebs der Stadt Chemnitz

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nicht öffentlich	Beratungsergebnis				
			Abhilfe	teilw. Abhilfe	keine Abhilfe	Berück- sich- tigung	Zu- rück- weisung
Petitionsausschuss	08.01.2013	nicht öffentlich					
<b>Stadtrat</b>	<b>30.01.2013</b>	<b>öffentlich</b>					

Gesetzliche Grundlagen:


\_\_\_\_\_  
 Unterschrift



**Beschlussvorschlag im Sinne der Petition:**

Der Stadtrat beschließt die Übernahme einer privaten Grundstücksentwässerungsleitung Straße „Grüner Winkel“ in das Sondervermögen des Entsorgungsbetriebs der Stadt Chemnitz und mithin rechtliche Umwandlung dieser Anlage in eine öffentliche Abwasseranlage der Stadt Chemnitz.

**Empfehlung der Verwaltung**

entsprechend § 3 Abs. 6 der Geschäftsordnung des Petitionsausschusses der Stadt Chemnitz

- |                          |                    |                                     |                              |
|--------------------------|--------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Abhilfe            | <input checked="" type="checkbox"/> | keine Abhilfe                |
| <input type="checkbox"/> | teilweise Abhilfe: | <input type="checkbox"/>            | Zurückweisung                |
|                          | .....              | <input type="checkbox"/>            | Berücksichtigung bei         |
|                          | .....              |                                     | zukünftiger Beschlussfassung |

**Entscheidungsgründe/Beurteilung durch das Dezernat 3****I. Sachverhalt:**

Die Anwohner der Straße Grüner Winkel (IG Grüner Winkel) fordern die Übernahme der Grundstücksentwässerungsleitung, welche teilweise in der öffentlich gewidmeten Straße Grüner Winkel und teilweise über private Grundstücke verlegt wurde, in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz. An diese Grundstücksentwässerungsleitung sind die Grundstücke Grüner Winkel 1 – 16 sowie die Grundstücke Dorfstraße 198 und 200 angeschlossen. Die Straße Grüner Winkel befindet sich derzeit im Eigentum der angeschlossenen Grundstückseigentümer. Nach Aussagen der IG Grüner Winkel soll die Straße Grüner Winkel von der Stadt Chemnitz (Tiefbauamt) erworben werden. Die Grundstücksentwässerungsleitung wurde 1995 von einem privaten Bauunternehmen errichtet. Auftraggeber dieser Baumaßnahme war die IG Grüner Winkel, welche die Baumaßnahme auch privat finanzierte. Ein Erschließungsvertrag mit dem damaligen zuständigen Abwasserzweckverband wurde nicht geschlossen. Zum Zeitpunkt der Errichtung war die Straße Grüner Winkel eine private Anliegerstraße. Die öffentliche Widmung erfolgte erst zeitlich nach der Errichtung der Grundstücksentwässerungsleitung. Die IG Grüner Winkel leitete anfallendes Schmutzwasser über diese Grundstücksentwässerungsleitung in eine private vollbiologische Kleinkläranlage ein. Diese befand sich auf dem privaten Grundstück Dorfstraße 198. Mit Anschluss der Grundstücksentwässerungsleitung an die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Chemnitz wurde diese Kleinkläranlage außer Betrieb genommen. Der Anschluss erfolgte an den Mischwassersammler in der Dorfstraße. Die Einleitgenehmigung wurde der IG Grüner Winkel am 18.04.2011 erteilt. Inhalt der Einleitgenehmigung ist auch die Benennung des genauen Anschlusspunktes der Grundstücksentwässerungsleitung mit dem Anschlusskanal.

Nach Kenntnis des ESC wäre ein Sanierungsaufwand von ca. 143.000,00 € notwendig, da die Grundstücksentwässerungsleitung erheblich schadenbehaftet ist. Die Untersuchung fand am 19.05.2011 statt.

Die IG Grüner Winkel begründet Ihre Forderung damit, dass die in Rede stehende Grundstücksentwässerungsleitung der abwassermäßigen Erschließung aller Grundstücke der Straße Grüner Winkel dient. Der ESC bediene sich dieser Grundstücksentwässerungsleitung für die Abwasserbeseitigung, sodass eine Widmung als öffentliche Abwasseranlage erfolgt sei. Der ESC komme mit dem Anschluss der Straße Grüner Winkel den Vorgaben aus dem Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Chemnitz (ABK) nach.

**II. Stellungnahme des ESC**

Der ESC sieht weder eine rechtliche noch eine tatsächliche Verpflichtung, die in Rede stehende Grundstücksentwässerungsleitung unentgeltlich in das Eigentum der Stadt Chemnitz bzw. sein Sondervermögen zu übernehmen.

1.

Sowohl im ABK 2006 als auch im ABK 2008 war der Anschluss der Straße Grüner Winkel für das Jahr 2009 geplant. Die Planung sah die Nutzung der vorhandenen Grundstücksentwässerungsleitung vor. Das ergibt sich aus den Planungsunterlagen, nach welchen eine Erschließungsmaßnahme in der Straße Grüner Winkel nicht vorgesehen war. Vielmehr ist aus den Unterlagen zu entnehmen, dass der „Anschluss Grüner Winkel“ an den Mischwassersammler Dorfstraße erfolgen soll, d. h. es sollte lediglich der Anschluss der vorhandenen Grundstücksentwässerungsanlage an den neu zu errichteten Mischwassersammler erfolgen. Bei der Planung war die bestehende Entwässerungssituation bekannt. Der tatsächliche Anschluss erfolgte am 04.05.2011. Dieser wurde dergestalt realisiert, dass die vorhandene Grundstücksentwässerungsleitung auf den Mischwassersammler in der Dorfstraße aufgebunden wurde. Eine Kanalbaumaßnahme in der Straße Grüner Winkel erfolgte dagegen nicht.

2.

Durch den Anschluss an den Mischwassersammler in der Dorfstraße wurde die Grundstücksentwässerungsleitung nicht Teil der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Chemnitz. Voraussetzung für die Annahme einer öffentlichen Abwasseranlage – auch bei Verlegung in öffentlichen Straßen - ist, dass diese zum entwässerungsrechtlichen Zweck technisch geeignet ist, dass solche Anlagen dem Allgemeininteresse dienen und durch Widmung als öffentliche Abwasseranlage bestimmt ist (vgl. Driehaus Kommunalabgabenrecht Stand März 2011 § 10 Rd. 16; OVG NW Beschl. v. 31.08.2010, Az.: 15 A 89/10 m. w. N.).

2.1

Dem Allgemeininteresse dient die Abwasserleitung dann, wenn nicht nur die angeschlossenen Einwohner, sondern die gesamte Einwohnerschaft davon profitieren (so AG Düren Urt. v. 20.06.2001, Az.: 47 C 54/01 m. w. N.). Vorliegend dient die Abwasserleitung allein dem privaten Interesse der angeschlossenen Anlieger. Das betroffene Gebiet ist durch überwiegende Wohnbebauung gekennzeichnet. Die Siedlungsstruktur kann als homogen bezeichnet werden. Die Leitung dient allein den Anliegern dazu, auf möglichst effektive und wirtschaftlich sinnvolle Weise die anfallenden Abwässer auf ihren Grundstücken in den Mischwassersammler in der Dorfstraße einzuleiten. Damit nutzen allein die Anlieger die günstige Lage des vormals privaten Weges für die Abwasserbeseitigung im Wege eines Gemeinschaftsanschlusses. Die Grundstücke der Straße Grüner Winkel sind sogenannte Hinterlieger und unterliegen somit nicht dem Anschluss- und Benutzungszwang. Weitere Einwohner dieses Siedlungsgebietes nutzen diese Grundstücksentwässerungsleitung dagegen nicht. Sie dient somit allein dem Sonderinteresse der Anlieger der Straße Grüner Winkel, sodass von einer gemeinschaftlich genutzten Grundstücksentwässerungsleitung auszugehen ist. Grundstücksentwässerungsleitungen, die gemeinschaftlich genutzt werden können, schließen die satzungsrechtlichen Vorschriften nicht aus. Gem. § 2 Nr. 11 Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung in der Stadt Chemnitz (Entwässerungssatzung) stellen Grundstücksentwässerungsleitungen private Grundstücksentwässerungsanlagen dar und sind nicht den öffentlichen Abwasseranlagen zuzuordnen. Sie stellt somit keine öffentliche Einrichtung i. S. d. § 10 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) dar.

2.2

Eine Widmung der Grundstücksentwässerungsleitung hat weder ausdrücklich noch stillschweigend stattgefunden. Hinsichtlich der Widmung muss der nach außen erkennbare Wille der Gemeinde erkennbar sein, die fragliche Anlage als Teil der gemeindlichen Entwässerungsanlage in Anspruch nehmen zu wollen (VG Arnsberg, Urt. v. 23.01.2012, Az.: 8 K 1522/11 m. w. N.). Der vormals zuständige Abwasserzweckverband bzw. die damalige Gemeinde Grüna haben sich an der Finanzierung der privat errichteten Grundstücksentwässerungsleitung nicht beteiligt. Daran hat sich auch durch die Rechtsnachfolgerschaft durch den ESC nichts geändert. Die Finanzierung der Anlage erfolgte allein durch die IG Grüner Winkel.

Der ESC ging ebenfalls von einer Grundstücksentwässerungsleitung aus. Die Einleitgenehmigung vom 18.04.2011 benannte einen gemeinsam genutzten Anschlusskanal der Grundstücksentwässerungsleitung in dem Grundstück Dorfstraße 198. An diesen war die

Grundstücksentwässerungsleitung anzuschließen. Wäre man bei der in Rede stehenden privaten Grundstücksentwässerungsleitung von einer öffentlichen Abwasseranlage ausgegangen, wären Anschlusskanäle die vor jedem Grundstück vorhandene direkte Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksgrenze gewesen. Auch wurde die Grundstücksentwässerungsanlage bisher nicht vom ESC unterhalten. Das erfolgte stets von der IG Grüner Winkel in eigener privater Verantwortung. Im Übrigen ging die IG Grüner Winkel bisher selbst stets von einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage aus.

3.

Durch die Widmung gemäß Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) erhielt die Straße Grüner Winkel die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und gestattet den Gemeindegebrauch an dieser. Das Eigentum an der gewidmeten Fläche wird dadurch nicht berührt. Derzeit befindet sich die Straße Grüner Winkel noch im privaten Eigentum der Grundstückseigentümer. Diese haben gegenüber dem Straßenbaulastträger, der Stadt Chemnitz, Antrag auf Verkauf des Grund und Bodens gestellt. Durch den Erwerb der gewidmeten Fläche durch den zuständigen Straßenbaulastträger wird die Abwasserleitung nicht gleichzeitig dessen Eigentum. Grundstücksentwässerungsleitungen sind gem. § 2 Abs. 2 SächsStrG nicht Bestandteil der öffentlichen Straße.

Es ist somit davon auszugehen, dass es sich bei der streitgegenständlichen Grundstücksentwässerungsanlage nicht um eine öffentliche Einrichtung handelt und damit um keine öffentliche Abwasseranlage der Stadt Chemnitz.

4.

Auch unter Berücksichtigung der anstehenden Sanierungskosten in Höhe von ca. 143.000,00 € kommt eine unentgeltliche Übernahme der Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betracht. Eine rechtliche Notwendigkeit der Übernahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage besteht, wie oben ausgeführt, nicht. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebietet es, Investitionen auf die Erfüllung der dem ESC obliegenden Pflichtaufgaben und daraus hervorgehenden Auflagen zu begrenzen. Daher sind Maßnahmen, die eine Notwendigkeit nicht begründen, fremdzufinanzieren. Im vorliegenden Fall stellt sich die unentgeltliche Übernahme der Anlage für den ESC als unwirtschaftlich dar. Die Sanierungen insgesamt belaufen sich (nach Abzug des Eigenanteils ESC in Höhe von 750 €/EW) auf ca. 98.540,00 €. Bei einer unentgeltlichen Übernahme wäre der verbleibende Fremdfinanzierungsanteil durch alle Anschlussnehmer zu finanzieren. Dieser beträgt nach der vorläufigen Berechnung ca. 5.200,00 € pro angeschlossenem Grundstück. Soweit dieser Finanzierungsanteil von den angeschlossenen Grundstückseigentümern getragen werden würde, stünde der ESC einer unentgeltlichen Übernahme der Grundstücksentwässerungsleitung positiv gegenüber. Die Berechnungen beziehen sich lediglich auf die Schmutzwasserleitung. Bei der ebenfalls im Privatbereich verlaufenden Regenwasserleitung besteht derzeit Einvernehmen (auch mit der Unteren Wasserbehörde), diese nicht in die Betrachtung etwaiger Übernahmeverhandlungen einzubeziehen, da es sich dabei im weiteren Verlauf um eine Bachverrohrung des Wasserlaufs von der Bergstraße handelt.

Das Vorbringen der IG Grüner Winkel, dass eine vorherige Prüfung der Grundstücksentwässerungsleitung hinsichtlich des Zustandes dieser Anlage nicht stattgefunden hat, muss zurückgewiesen werden. Die Prüfung fand bereits am 19.05.2011 statt.

### **III. Empfehlung**

Der ESC geht davon aus, dass eine rechtliche oder tatsächliche Verpflichtung zur unentgeltlichen Übernahme der Grundstücksentwässerungsleitung nicht besteht.

Aus diesem Grund wird empfohlen, die Petition abzulehnen.